



Durchgangsort für Wohnungs- und Arbeitssuchende

Tel.: (0512) 572343 | Fax 572343-23

www.dowas.org

ibk@dowas.org

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Mag.^a Elke Larcher-Bloder
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Per Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 09.10.2025

Betrifft: Geschäftszahl VD-504/501-2025
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das TMSG geändert wird

Sehr geehrte Mitglieder der Tiroler Landesregierung,
Sehr geehrte Frau Landesrätin Mag.^a Eva Pawlata,
Sehr geehrte Frau Mag.^a Elke Larcher-Bloder,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu können, und kommen dieser hiermit nach.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass durch bessere Abfragemöglichkeiten der Behörden das Verwaltungsverfahren nicht nur für die Behörde, sondern auch für Antragsteller:innen erleichtert werden soll. Ein bürger:innennahes, servicefreundliches und möglichst niederschwelliges Auftreten der Behörden ist gerade im sensiblen Bereich der Mindestsicherung wünschenswert.

Begrüßenswert ist daher jedenfalls die angedachte Ergänzung in § 29a Abs 2 TMSG, wobei *die nach Abs 1 erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise nicht beizubringen sind, soweit die nach § 27 zuständige Behörde aufgrund einer früheren Antragsstellung bereits über die entsprechenden Informationen verfügt*. Diese Vorgehensweise entspricht bereits gängiger Praxis und entlastet Bezieher:innen bei der Antragsstellung auf Weitergewährung von Mindestsicherung.

Positiv hervorzuheben ist außerdem die Ergänzung in § 33 TMSG, sodass *§ 29a Abs 2 TMSG auch sinngemäß in jenen Verfahren anzuwenden ist, in denen Mindestsicherung von Amts wegen gewährt wird*. Auch diese Ergänzung zeugt von einer hohen Nutzer:innenfreundlichkeit und erweitert den Handlungsspielraum von Behörden zur amtswegigen Gewährung von Mindestsicherung.

Es ist außerdem begrüßenswert, dass gemäß der Erläuternden Bemerkungen, die Änderungen gemäß § 29a TMSG zum Ziel haben zu keinem erhöhten Aufwand für Antragsteller:innen zu führen, sondern vielmehr der Rechtssicherheit und der Verfahrensbeschleunigung dienen sollen.

Dennoch sehen wir aufgrund unserer langjährigen Erfahrung hinsichtlich des Vollzugs des TMSG praktische Probleme bzw. Schwierigkeiten, die dem intendierten Ziel einen erhöhten

Aufwand für Antragssteller:innen zu vermeiden, widersprechen. Die erwähnten Probleme bzw. Schwierigkeiten werden im Folgenden näher ausgeführt:

Zu den geplanten Änderungen gemäß § 29a Abs 1 lit a TMSG ist festzuhalten:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Großteil der geforderten und als notwendig erachteten Angaben bereits durch das Antragsformular abgefragt werden, wie z.B. die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, der Personenstand usw.

Einige der geforderten Angaben sind jedoch neu und werfen Fragen nach der Relevanz für die Beurteilung einer Notlage auf.

ad Punkt 2:

Nicht nachvollziehbar ist warum der „Geburtsort“ bei Antragsstellung angegeben werden muss. Diese Angabe wird im aktuellen Antragsformular nicht abgefragt. Es stellt sich die Frage, inwiefern der Geburtsort eine entscheidungsrelevante Angabe darstellt, um Leistungen nach dem TMSG gewähren zu können. Zumal Antragssteller:innen sowieso entsprechende Angaben und Nachweise zu den Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 3 TMSG erbringen müssen und Behörden fremdenrechtliche Aufenthaltstitel oder –berechtigungen zukünftig aus dem zentralen Fremdenregister gemäß § 35 Abs 4 lit a Z 3 TMSG abrufen bzw. abfragen können sollen. **Die Abfrage nach dem Geburtsort kann daher unserer Ansicht nach entfallen.**

ad Punkt 3:

In der Aufzählung gemäß § 29a Abs 1 lit a soll der Hauptwohnsitz verpflichtend angegeben werden. Gemäß § 3 Abs 1 TMSG haben Personen Anspruch auf Mindestsicherung, *die in Tirol ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt haben*. Die Aufzählung gemäß § 29a Abs 1 lit a, konkret die Verpflichtung zur Angabe eines Hauptwohnsitzes, steht im Widerspruch zu § 3 Abs 1. **Eine Ergänzung bei Punkt 3 um die Passage in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt, würde für die notwendige Rechtssicherheit bei Antragssteller:innen sorgen, die über keinen Hauptwohnsitz verfügen.**

ad Punkt 8:

Gemäß Punkt 8 sollen Angaben über *die Art und die Höhe des Einkommens von Personen, die dem Hilfesuchenden gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind* gemacht werden. In unserer sozialarbeiterischen Praxis erleben wir immer wieder, dass Unterhaltsbezieher:innen häufig keinen Einblick in die Einkommensverhältnisse der unterhaltsleistenden Partei(en) haben. Insbesondere nicht, bei innerfamiliären Konflikten oder früheren Gewaltbeziehungen.

Diese geforderte Angabe ist daher unserer Ansicht nach aufzuheben. Eine Angabe über die Höhe der Unterhaltsleistungen, die bezogen werden, sollte ausreichend sein um eine Notlage der antragsstellenden Person feststellen zu können. Weiters ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass **Antragstellende nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken haben**, wo dies für die Ermittlung des Sachverhalts notwendig und sinnvoll erscheint und **insoweit dies den Antragstellenden auch möglich und zumutbar ist**. Nachweise für Angaben, die nicht automatisiert erhoben werden können, sollten nur dann gefordert werden dürfen, sofern die antragstellende Person auf diese auch Zugriff hat. Häufig besteht dieses Problem beispielsweise bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern wohnen und somit keinen Zugriff auf die Einkommensunterlagen ihrer Eltern haben.

Zudem wird unter Punkt 8 gefordert, dass *die Art und die Höhe des Einkommens [...] von Angehörigen, die mit dem Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt wohnen* bekanntgegeben werden soll. In diesem Absatz ist der Begriff der *Angehörigen* nicht näher definiert. Je nachdem wie der Begriff der *Angehörigen* ausgelegt wird, könnten auch

Geschwister darunter verstanden werden. Nicht nachvollziehbar wäre daher warum Personen die zwar im gemeinsamen Haushalt mit dem:der Antragssteller:in wohnen und (vermeintlich) als Angehörige gelten, Angaben zu ihrem Einkommen tätigen müssen, selbst wenn sie keinen Anspruch auf Mindestsicherung geltend machen.

ad Punkt 9:

Hier ergibt sich ein ähnliches Problem wie bereits in Punkt 8 angeführt. Eine Bedarfsgemeinschaft wird in der Praxis auch häufig bei Wohngemeinschaften von Geschwistern oder Lebensgemeinschaften angenommen. Gemäß ABGB besteht jedoch keine wechselseitige Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern oder Lebensgefährten:innen. **Sofern also kein gemeinsamer Antrag auf Mindestsicherung eingebracht wird und keine unstrittige Unterhaltspflicht gemäß ABGB besteht erscheint eine Angabe der Höhe und Art des Einkommens der anderen Person(en), im gemeinsamen Haushalt, wie in Punkt 8 und 9 angeführt, als überschießend.**

ad Punkt 13:

Im letzten Punkt wird noch darauf hingewiesen, dass Antragssteller:innen *allfällige sonst zur Durchführung des Verfahrens notwendige Angaben* zu tätigen haben. **Dieser abschließende Satz ist unserer Ansicht nach äußerst unbestimmt und bedarf einer Konkretisierung.** Fraglich ist, welche Angaben Antragssteller:innen sonst noch zu erbringen haben, wenn sie nicht konkret auf die Angaben, die zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind, aufmerksam gemacht werden. Hier darf es in der Praxis nicht zu überbordenden Mitwirkungspflichten bei Erstanträgen kommen – die folglich zu einer Verzögerung der Auszahlung der Mindestsicherungsleistungen führen.

Zu den geplanten Änderungen gemäß § 29a Abs 1 lit b TMSG ist festzuhalten:

ad Punkt 4:

Im letzten Punkt wird noch darauf hingewiesen, dass Antragssteller:innen *allfällige sonst zur Durchführung des Verfahrens notwendige Unterlagen* zu erbringen haben. **Auch dieser abschließende Satz ist unserer Ansicht nach äußerst unbestimmt und bedarf einer Konkretisierung.**

Abschließend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung des § 33 (Mitwirkung) und des § 32 (Anzeigepflicht) der § 29a TMSG eigentlich obsolet wird, da der wesentliche Inhalt des § 29a bereits durch diese Paragraphen abgedeckt ist.

Wir hoffen, dass diese Anregungen Berücksichtigung finden und durch die geplante Novelle eine Verbesserung und Vereinfachung im Zugang zu Mindestsicherungsleistungen mit Rechtsanspruch in Tirol erreicht werden kann!

In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

Tichy Miriam
(für den Verein DOWAS)